

Abgrenzung zu dem sonstigen Kammergerichtspersonal (Prokuratoren, Anwälte) wie dem Beamtenethos der Funktionseleiten der neuen souveränen deutschen Teilstaaten heraus. Insgesamt ist er aber mit über 100 Seiten, die alle Verästelungen der Pensionsproblematik langatmig und deskriptiv schildern, zu breit geraten.

Einen größeren Erkenntnisgewinn liefert dagegen die Analyse der Nachkarrieren: Ehemalige Assessoren kamen gerade aufgrund ihres hohen professionellen Standards nach 1806 in wichtige Positionen (drei allein wurden Justizminister), und Mader kann im Ergebnis einen »entscheidenden Einfluss der Reichsgerichtsbarkeit und gerade des RKG und seiner Richter auf die Justizverfassungen der souveränen Fürstentstaaten vor 1848« untermauern (373). Mit dem Alten Reich und dessen Rechtssystem verknüpfte Erfahrungen, Wissensbestände und Denktraditionen spielten folglich für die Reformen in den deutschen Staaten nach 1806 eine Rolle, und zwar nicht nur als positive Adaption, sondern durchaus auch in kritischer Auseinandersetzung und Abgrenzung. Die durch Pütter und das jüngere Naturrecht geprägte letzte Assessoren-generation entwickelte gerade in Auseinander-

setzung mit der Desintegration des Reiches ein »modernes«, professionelles Selbstverständnis als Richter eines komplexen Rechtssystems. Die Untersuchung bleibt dabei überwiegend auf die biographischen Fakten und die Äußerungen der Protagonisten beschränkt und thematisiert die konkrete juristisch-politische Tätigkeit der »letzten Priester der Gerechtigkeit« nur am Rande. Eine breitere Einbettung der gewonnenen Ergebnisse in die Justiz- bzw. Gerichts- und Richter-geschichte der »Sattelzeit der Moderne« wird nicht vorgenommen, und das abschließende Resümee beschränkt sich auf eine eher deskriptive Zusammenfassung ohne theoretische oder vergleichende Einordnung: Möglichkeiten hierzu bietet die europäische Geschichte mehr als genug bis hin zur jüngsten deutschen Vergangenheit. Insofern hat Mader nur einen Teilbereich des Desintegrations- und Transformationsprozesses des Reichssystems aufgearbeitet, für den er wichtige Bausteine liefert, die künftige Forschungen zum Wandel von Verfassungs- und Rechtssystemen gewinnbringend nutzen können.

Karl Härter

Der ganze Gans*

Aus dem gesamten Werk von Eduard Gans (1797–1839) sind seine Vorlesungen über Naturrecht und Universalrechtsgeschichte seit langem bekannt: 1971 veröffentlichte Horst Schröder in seiner Ausgabe von Gans' »Philosophische(n) Schriften« den naturrechtlichen Teil einer dieser Vorlesungen (WS 1828/29), und 1981 edierte Manfred Riedel die Mitschrift, die von Imma-

nuel Hegel, einem Sohn des Philosophen, im WS 1832/33 abgefasst worden war. Nun bietet Johann Braun, der sich seit 30 Jahren für die Wiederentdeckung von Gans' Werk engagiert, eine Neuausgabe dieser Vorlesungen an, die sich von den früheren dadurch unterscheidet, dass auf *alle* bis heute bekannt gewordenen Vorlesungsmanuskripte zurückgegriffen wird. Es han-

* EDUARD GANS, Naturrecht und Universalrechtsgeschichte. Vorlesungen nach G.W.F. Hegel, hg. von JOHANN BRAUN, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, 417 S., ISBN 3-16-148733-8

delt sich überdies um eine »Synopsis aus insgesamt sechs Vorlesungsmitschriften« (399): zwei aus dem WS 1828/29, zwei aus dem WS 1832/33, eine aus dem WS 1836/37 und schließlich eine aus dem WS 1837/38.

Der Herausgeber begründet die Neuausgabe dieser Vorlesungen mit der Unzuverlässigkeit der früheren Editionen: »Da beide die ihnen bekannten Parallelmitschriften bei der Entzifferung nicht mit heranziehen, enthalten ihre Übertragungen eine Vielzahl grotesker Lesefehler«, wie »Glückseligkeit« statt »Geselligkeit« bei Schröder, »Grundlegung« statt »Gundling« bei Riedel (407) – um nur zwei Beispiele zu nennen. Die Editionsprinzipien betreffend, verteidigt Braun seine Entscheidung, die Mitschriften in einer Synopsis wiederzugeben. Die Auswahl nur einer Mitschrift würde, so sein Hauptargument, »einen überaus fragmentarischen, häufig sogar unbeholfenen Eindruck hinterlassen und dem Leser schwerlich eine lebendige Vorstellung davon vermitteln, dass hier einer der eloquentesten Lehrer der Berliner Universität das Wort führte« (403). Dem möglichen Einwand, die rekonstruierte Vorlesung sei in dieser Form von Gans nie gehalten worden, wird mit dem zusätzlichen Argument begegnet, dass auch die Mitschriften, übersät mit »Fehlern, Lücken und anderen Mängeln«, wie sie sind, auf Authentizität wenig Anspruch erheben können. Dem kann man nur zustimmen. Der entscheidende Punkt ist aber nicht rein philologischer Natur, sondern betrifft die kulturelle Strategie, die dieser Edition zugrunde liegt. Braun beabsichtigt, Gans' Vorlesung nicht nur in ihrem vollen Umfang zu veranschaulichen, sondern sie auch in einer »verschönerten« Version vorzustellen. Dazu dienen die »mosaikartige« Zusammenstellung des Textes, wo für jeden Abschnitt, ja sogar für einzelne Sätze und Ausdrücke, die – nach Mei-

nung des Herausgebers – treffendste Version aus jeweils einer der Mitschriften ausgewählt wurde (404), sowie »die häufigen Inversionen innerhalb des Satzbaus, die gelegentlichen Umstellungen im Rahmen des Gesamtaufbaus, die stilistischen Verbesserungen usw.« (406). Dieser Vorgehensweise, die dieselbe ist, der Gans in seiner Ausgabe von Hegels Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte (1837) gefolgt ist, liegt eine militante Haltung zugrunde. Man will die »Summa« eines Denkens in ihrer Lebendigkeit wiedergeben und sie für ein breiteres, nicht nur akademisches Publikum öffnen, was durch weitere Editionen einzelner Manuskripte nicht zu erreichen ist. Das Ergebnis ist in diesem Fall ein lesbares, inhalts- und lehrreiches Buch, das vor allem Gans' Begabung für die »Vereinfachung« und Verbreitung von Hegels Denken erkennen lässt. Gegenüber den beiden früheren Ausgaben bedeutet dies einen enormen Fortschritt.

Gegen Brauns Editionsgrundsatz lässt sich jedoch einwenden, dass dem Leser infolge der Verschmelzung von Materialien aus verschiedenen Jahren die Entwicklung von Gans' Ansichten verborgen bleibt. Um nur ein wichtiges Beispiel zu erwähnen: Seine Ansichten über den Saint-Simonismus gehören *nur* zu den Vorlesungen der 30er Jahre, aber das erfährt der Leser nicht. Des Weiteren befindet sich die Frage, »ob die Stände konsultierende oder dezidierende sein sollen« (229), nicht in den Ausgaben von Schröder und Riedel. Die Genese von Gans' Positionen geht auf diese Weise verloren, und seine Auseinandersetzung mit den Lehren und Ereignissen seiner Zeit kann man nicht mehr nachempfinden (55 wird z.B. die *Philosophie des Rechts* von Stahl, 1830 erschienen, erwähnt). Auch eventuelle Spuren eines Wandels in Gans' Haltung gegenüber Hegels Denken nach dessen Tod, die aus anderen Quellen zu vermuten sind,

geraten außer Sicht. Und dass es keineswegs um ein rein »esoterisches Interesse« geht (404), erweist sich dadurch, dass Braun selbst von Akzentverschiebungen, gar von »Widersprüche(n)« spricht (405). Da mit der Edition eine Synopsis geboten wird, wäre eine Datierung zumindest der wichtigsten Lehrsätze im Apparat sehr hilfreich gewesen. Auch aufgrund des unsystematischen Variantenverzeichnisses in den »Fußnoten« (nur 11 Varianten werden angezeigt) ist es dem Leser unmöglich, sich ein eigenes Urteil über das Material zu bilden: Er muss dem Herausgeber vertrauen.

Gans' Vorlesungen stehen in engster Verbindung mit Hegels Rechts- und Geschichtsphilosophie. Sie wurden nämlich als Erläuterung und Verdeutlichung der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* vorbereitet, verraten aber gleichzeitig einige originelle Aspekte, die Braun deutlich hervorhebt. Ihre Besonderheit besteht einerseits in einer strukturellen Erweiterung und Neubearbeitung von Hegels Konzept der philosophischen Rechtswissenschaft, andererseits in einigen sachlichen Verschiedenheiten, vor allem auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

Was den erstgenannten Punkt angeht, listet Braun drei Neuerungen auf. *Erstens*, im Vergleich zu Hegels Vorlesungen fügt Gans dem eigentlichen naturrechtlichen Teil, d. h. der »Rechtsphilosophie im engeren Sinne«, einen Überblick über die »Universalrechtsgeschichte« hinzu. Hier werden die Rechtsinstitute und Rechtsbestimmungen der bedeutendsten Völker der Weltgeschichte auf ihre gesellschaftliche und politische Verfassung und auf ihren sittlichen Grundgedanken zurückgeführt und so in ihrem allgemeinen Charakter bzw. »Geist« dargestellt. Zu diesem Zweck verwendet Gans einerseits Hegels Darstellung der weltgeschichtlichen Entwicklung, andererseits ein sehr generelles Be-

griffsraster, das, der modernen Rechtswissenschaft entnommen, zwischen bürgerlicher Gesellschaft, Familie (d. h. Ehe, väterliche Gewalt und Erbrecht) und Staat, zwischen Recht und Moralität, und schließlich zwischen Zivil- und Kriminalrecht unterscheidet. Durch dieses Vorgehen beabsichtigte Gans, das Erbe Montesquieus zu erneuern. Gans war sich wohl bewusst, dass die Kategorien, die für ihn das »Naturrecht« ausmachten, bei den Völkern der Antike und des Mittelalters noch nicht zu finden sind. Doch bediente er sich eines derart präfigurierten Schemas, gerade um die Eigenart einer jeden Rechtskultur hervorzuheben.

Dass die Durchführung dieses Anliegens nicht nur unseren, sondern auch den damaligen Standards der historischen Forschung nicht entsprach, steht m. E. außer Zweifel. Es sollte aber nicht vergessen werden, wie Braun nachdrücklich bemerkt, dass die Vorlesungen ein Beispiel für eine anspruchsvolle juristische Enzyklopädie darstellen, die die Rechtsausbildung auf Philosophie und Geschichte gründen wollte und die demzufolge weit davon entfernt war, »die historische oder dogmatische Kleinarbeit für die wichtigste oder gar einzige Aufgabe der Rechtswissenschaft zu halten« (LVII).

Zu den oben genannten Einschätzungen Brauns sei ergänzend noch Folgendes bemerkt: Die Zweiteilung der Vorlesung in Naturrecht und Universalrechtsgeschichte entsteht aus Gans' Definition der Rechtswissenschaft als einer Zusammensetzung aus Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte, die am Anfang seines Werks über das *Erbrecht* (1824–1835) programmatisch eingeführt wird. Diese Zweiteilung entspricht einer wohlbedachten Strategie für eine mögliche Neuordnung der juristischen Disziplin, die ihre Bezugspunkte und Gesprächspartner einerseits in Hegels System, andererseits in dem

fachkundigen Publikum und in der Lehrtradition der Rechtswissenschaft hatte. Gans beabsichtigte, die philosophische *und* die geschichtliche Grundlegung des juristischen Studiums, die ein Bestandteil der Rechtskultur der deutschen Aufklärung gewesen war, auf einer neuen und fortschrittlicheren Basis zu erhalten. Das aber verlangte auch eine partielle Revision von Hegels Aufbau der Rechtswissenschaft, der die Rechtsgeschichte nicht einbezogen hatte. In der Tat gewann Gans die Hauptlinien seiner rechtsgeschichtlichen Überlegungen zumeist, obwohl nicht ausschließlich, aus Hegels Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. Das macht seinen systematischen Vorschlag aber nicht weniger belangvoll. Um der Rechtsgeschichte eine gleichrangige Stellung neben der Rechtsphilosophie zu sichern, hat er die wesentliche Frage des Verhältnisses zwischen der logischen Entfaltung des Rechtsbegriffs und der zeitlichen Entwicklung desselben und seiner Gestaltungen, die Hegel gestellt, aber nur knapp berührt hatte (*Grundlinien*, §§ 1 und 32), wieder in Angriff nehmen müssen. Gans hat so der »reellen Seite« (3) des Rechts und der Sittlichkeit, d. h. ihrer »notwendigen Erzeugung und Entwicklung in der Form der Zeit« (*Erbrecht*, Bd. 1, Vorrede, XXXI), die gleiche Würdigkeit und die gleiche Wichtigkeit für das Verständnis der heutigen Welt zugeschrieben, die Hegel der ideellen Seite des Rechts gesichert hatte. Was man aber bei Gans vergeblich sucht, ist eine Erklärung des Zwiespalts zwischen »Ordnung der Zeit« und »Ordnung des Begriffs« (Hegels *G.Ph.R.*, § 32, Zusatz), infolge dessen z. B. das Privatrecht, das im System vor der Familie auftritt, in der Geschichte jedoch *nach* ihr erschienen ist. Gans hat diesen Zwiespalt wohl erkannt (Braun, XLVI), scheint aber in ihm keinen Widerspruch zu seiner These der inhaltlichen Identität von Rechtsphi-

losophie und Rechtsgeschichte (373) gesehen zu haben.

Neu im Vergleich mit Hegel sind in Gans' Vorlesung auch, *zweitens*, die einleitende Darstellung der »Historische(n) Entwicklung der verschiedenen Ansichten über Naturrecht vom Altertum an« (9–65) und, *drittens*, der magere letzte Teil, der wohl »in manchen (welchen?) Mitschriften« ganz fehlt (XLII) und der dem Praktischen Recht oder Wissenschaft der Gesetzgebung gewidmet ist (373–376). Beiden gemein ist die Funktion der disziplinären Befestigung und Begrenzung. Der ersten wird abverlangt, die Geschichtlichkeit der Rechtsidee zu bezeugen und die Tradition der Rechtsphilosophie, als eigener Disziplin, nachzuweisen. Hier fällt vor allem auf, dass Kant in die zweite, revolutionäre Stufe der Rechtsphilosophie eingeordnet wird, zusammen mit Rousseau, Fichte und Sieyès. Sehr interessant ist auch Gans' Beschreibung der dritten Stufe der Rechtsphilosophie, in welcher das Stichwort »Rückkehr« drei sehr unterschiedliche Erscheinungen der politischen Philosophie der Restauration mit begreift: die Negation der (französischen) Revolution bei den französischen und deutschen konservativen (katholischen) Denkern und der historischen Rechtsschule; den Versuch der Liberalen, nur das Gute der Revolution zu erhalten und eine neue politische und soziale Ordnung zu stiften; und schließlich die philosophische Rückkehr zu dem Begriff von Recht und Staat, mit Hegel.

Die »Wissenschaft der Gesetzgebung« soll dagegen dazu beitragen, den Inhalten der Rechtswissenschaft eine praktische Anwendung in Bezug auf das geltende Recht zu verschaffen und damit den gelehrten Juristen einen Zugang zur Herausbildung und Reformierung des Rechts zu gewähren. Gans hat somit eine vollständige Theorie der Rechtswissenschaft ge-

schaffen, die er sowohl als Bestandteil des Wissenschaftssystems wie auch als konkret soziale, sogar auch politische Kraft vorführen will.

Das heißt aber nicht, dass Gans von der Rechtswissenschaft eine unmittelbar politische Stellungnahme forderte. Wie Braun treffend bemerkt, ging es Gans, genau wie Hegel, »primär darum, den *modernen Staat* als solchen zu *begreifen*« (XXXV). Das Naturrecht wurde nicht als abstraktes Produkt der »subjektiven« Vernunft, sondern als etwas Objektives, als die »verwirklichte Vernunft« anerkannt. Tatsächlich hatte bei Gans die verstärkte Relevanz der Geschichte in der Gestaltung der Rechtswissenschaft gerade den Sinn, die Wirklichkeit des Naturrechts zu betonen. Für ihn, wie schon für Hegel, war auch die Behandlung zeitgenössischer und aktueller Fragen im Gebiet des öffentlichen Rechts eine Sache der Wissenschaft, d. h. der Bestimmung dessen, was sich in der Geschichte schon als vernünftig erwiesen hat. Das war auch der Fall für die »sachlichen Divergenzen« zu Hegel, die Braun am Anfang seiner Einführung auflistet: Das Eintreten Gans' für den konstitutionellen Staat und das Repräsentativsystem, die Forderung nach einer parlamentarischen Opposition, die Stellungnahme zugunsten des Geschworenengerichts (als Garant der Pressefreiheit) und schließlich das Interesse für die soziale Frage und das Verhältnis zwischen Recht und Wirtschaft. Über den Gehalt dieser Vorschläge wird der Unterschied zwischen Meister und Nachfolger von Braun treffend beschrieben: »Nach Meinung von Gans waren es Änderungen, zu denen die Wirklichkeit längst herangereift war, nach Meinung von Hegel dagegen tektonische Verschiebungen, die das in der Gegenwart mühsam erreichte innere Gleichgewicht des modernen Staates dramatisch bedrohten« (XLII).

Was hier vorliegt, ist ein sehr interessantes Kapitel aus der Geschichte des preußischen Liberalismus. Dessen Besonderheiten, im Kontext des deutschen und europäischen Liberalismus, verdienen m. E. eine größere Aufmerksamkeit als Braun ihnen schenkt. So besitzen z. B. nach Gans, wie nach Hegel, auch die Staaten ohne eine geschriebene oder Repräsentativverfassung eine Verfassung (vgl. 206). Auf eine Verfassungsurkunde gibt er keinen Hinweis, und es ist unbegründet (so aber Braun, XXIV) anzunehmen, dass er eine solche meint, wenn er einen konstitutionellen Staat fordert. Ferner: Es ist wahr, dass er den Konstitutionalismus dem Absolutismus entgegengesetzt (XXIII f.), aber man sollte hinzufügen, dass seine Typologie der Staatsformen noch den vormundlichen Staat umfasste. Insbesondere Preußen war für Gans kein absolutistischer, sondern eher ein vormundlicher Staat, weil hier jedes Amt, auch das fürstliche, als ein öffentlicher Dienst im Interesse der Bürger und nicht als privates Eigentum angesehen wurde. Das schloss nicht die Notwendigkeit von Reformen aus. Darüber hinaus unterscheiden die Betonung der Rolle des Staats als »Idee der Vernunft« (»Im Staat ist die wahre Freiheit des Individuums, und der Staat ist keine Beschränkung derselben«, 206), die Polemik gegen die Vertragsbegründung des Staats (202 f.) und die sehr interessante Kritik an der Theorie der Gewaltenteilung (211–213) und an der Vorstellung der Verfassung als Gewaltbeschränkung (207) Gans von den meisten europäischen Liberalen. Damit wird die These Brauns von einem »fortschrittlichen« Gans nicht widerlegt; es sollte aber auf die Mannigfaltigkeit von Positionen innerhalb des damaligen Konzepts des »Konstitutionalismus« hingewiesen werden.

Corrado Bertani